

§ 19 Der formlose Vertragsschluss

Einigung durch Angebot (Antrag) und Annahme

1. Abgrenzung des Antrags von der *invitatio ad offerendum* über den **Rechtsbindungswillen**
2. Bindung an den Antrag, §§ 145 ff. BGB
 - Erlöschen des Antrags nach § 146 BGB oder wenn keine rechtzeitige Annahme nach §§ 147-149 BGB erfolgt ist
 - Eine verspätete Annahme gilt gemäß § 150 I BGB als neuer Antrag
3. Der **Widerruf** des Antrags, § 130 I 2 BGB
 - Eine empfangsbedürftige WE, die unter Abwesenden abgegeben wird, wird erst mit Zugang wirksam, § 130 I 1 BGB
 - Gemäß § 130 I 2 BGB kann der Antragende eine Widerrufserklärung abgeben, um sich von seiner WE zu lösen; diese muss aber rechtzeitig beim Adressaten **zugehen**, nämlich vor oder gleichzeitig mit dem Zugang des Antrags
 - § 130 I BGB findet keine (analoge) Anwendung bei Willenserklärungen unter Anwesenden und bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen
4. Die Annahme nach § 151 BGB
 - In manchen Fällen Verzicht auf den **Zugang der Annahmeerklärung**, nicht aber auf die Erklärung der Annahme als solche!
 - Verkehrssitte z.B. bei unentgeltlichen Zuwendungen oder Verzicht des Antragenden
5. Der Umfang der Einigung
 - Das vertragswesentlichen Bestandteile (sog. *essentialia negotii*): iRd § 433 BGB Kaufparteien (Käufer, Verkäufer), Kaufgegenstand und Kaufpreis
 - Weitere Punkte (sog. *accidentalialia negotii*): Leistungszeiten etc.
6. Der Dissens, §§ 154, 155 BGB
 - **Offener** Dissens, § 154 BGB: Parteien sind sich über die Lückenhaftigkeit ihrer Einigung im Klaren; im Zweifel kein Vertragsschluss, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte; Ausnahme: Parteien beginnen einvernehmlich mit der Erfüllung des erkanntermaßen unvollständigen Vertrages, d.h. wirksamer Vertrag (+), aber Vertragslücke durch ergänzende Auslegung zu füllen

- **Versteckter** Dissens, § 155 BGB: Beide Parteien sehen den Vertrag als geschlossen an, haben sich aber in Wirklichkeit nicht vollständig geeinigt; gilt nicht für *essentialia negotii* (**Totaldissens!**); das Vereinbarte soll gelten, wenn anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Regelung des fraglichen Punktes geschlossen worden wäre, ansonsten kein wirksamer Vertragsschluss
- **Einseitiger** Dissens: Der nur von einer Partei nicht erkannte Einigungsmangel ist nach § 154 BGB zu behandeln
- **Vorrang der Auslegung, §§ 133, 157 BGB:** Diese muss ergeben, ob die Einigung tatsächlich lückenhaft ist oder sich die Erklärungen der Parteien nicht decken; erst wenn die Auslegung zu keinem Ergebnis kommt, Rückgriff auf obige Zweifelsregelungen
- **Abgrenzung zum Irrtum:** beim Dissens hat man sich offen/versteckt nicht über einen bestimmten Punkt einigen können; beim Irrtum gibt es **nach objektivem Empfängerhorizont** eine Einigung, nur täuscht sich eine Partei einseitig bzw. subjektiv über einen bestimmten Punkt dieser Einigung; dieser Irrtum berechtigt den Erklärenden zur Anfechtung seiner Willenserklärung nach § 119 BGB;
Auch unterschiedliche Rechtsfolgen: beim Dissens im Zweifel kein wirksamer Vertragsschluss, beim Irrtum ist der Vertrag zwar wirksam zustande gekommen, aber anfechtbar